

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 1997

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes Vom 10. Juni 1997	150
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz Vom 16. Juni 1997	151
Bekanntmachung der Änderungen der Beihilfevorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1997	152
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig vom 23. Juni 1997	153
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober 1996 bis 31. Juli 1997	154
Kirchensiegel	155
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	155
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	155
Personalnachrichten	155

Bekanntmachung RS 421
**der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs-
und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend machen wir die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfVBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 und der dazu ergangenen Änderungen vom 11. November 1992, 10. November 1993, 11. November 1994, 14. November 1995 und 16. Dezember 1996 wurden abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1992 S. 46, 1993 S. 3, 1994 S. 22, 1995 S. 25, 1996 S. 51 und 1997 S. 72.

Wolfenbüttel, den 14. August 1997

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 10. Juni 1997

Aufgrund des §20 Abs.1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§1

Änderung des Pfarrerberesoldungs-
und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfVBVG) in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.40), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.300), wird wie folgt geändert:

1. §4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß das Wort „Besoldungsordnungen“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt wird.

2. In §6 werden jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und das Wort „Ortszuschläge“ durch das Wort „Familienzuschläge“ ersetzt.

3. In §7 Abs.2 Satz 1 werden die Worte „mit dem Ortszuschlag der Stufe 1“ durch die Worte „ohne Familienzuschlag“ ersetzt.

4. In §11 werden das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und das Wort „Ortszuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.

5. §14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „aufgrund eines Dienstunfalls“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

6. §21 wird gestrichen.

7. In §29 Abs.3 Nr.1 werden die Worte „zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen“ durch die Worte „den beiden letzten Stufen“ ersetzt.

8. In §34 Abs.2 Satz 1 werden

a) die Worte „zwölften Dienstaltersstufe“ durch die Worte „elften Stufe“ und

b) die Worte „dreizehnten Dienstaltersstufe“ durch die Worte „zwölften Stufe“ ersetzt.

9. §34a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden jeweils die Worte „vierzehnten Dienstaltersstufe“ durch die Worte „zwölften Stufe“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 Nr.1 werden

aa) das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“,

bb) die Worte „Kinderanteil des Ortszuschlages“ durch die Worte „Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen“ und

cc) das Wort „Kinderanteil“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

10. In §35 Abs.3 werden die Worte „der gleichen Dienstaltersstufe“ gestrichen.

11. In §41 Abs.1 werden die Worte „zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen“ durch die Worte „den beiden letzten Stufen“ ersetzt.

12. §45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Dienstaltersstufe“ durch das Wort „Stufe“ ersetzt.

13. In § 50 Abs. 2 werden die Worte „zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen“ durch die Worte „den beiden letzten Stufen“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften aufgrund des Reformgesetzes

Soweit aufgrund des § 2 Abs. 1 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes Vorschriften des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) entsprechend anzuwenden sind, gilt folgendes:

1. Ein Bezügeempfänger, dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A14 zugestanden hat, erhält weiterhin Grundgehalt nach dieser Besoldungsgruppe.
2. § 21 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, soweit die Ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Ruhegehaltssatz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) über den Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte unter Berücksichtigung des Reformgesetzes zu berechnen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 10. Juni 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

RS 424

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz

Nachstehend machen wir den Wortlaut der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 16. Juni 1997 bekannt.

Die Rechtsvorschrift wurde aufgrund des § 9 Abs. 3 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 46), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 (Amtsbl. 1997 S. 150) erlassen.

Die Verordnung des Rates zur Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von

Zulagen nach dem Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 wurde im Amtsbl. 1996 S. 66 bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 14. August 1997

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz

Vom 16. Juni 1997

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates zur Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Besoldungsgruppe A14“ durch die Worte „für den Pfarrer maßgebenden Besoldungsgruppe“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Ehegatten“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem monatlichen Mietzins (ohne Nebenkosten) und dem Betrag der erhöhten höchsten Dienstwohnungsvergütung, der sich aus Absatz 1 Nr. 2 ergibt, mit den Dienstbezügen gezahlt; die Wohnungsausgleichszulage darf jedoch
 1. bei einem alleinstehenden Pfarrer 150 DM,
 2. bei einem verheirateten Pfarrer ohne unterhaltsberechtigten Kinder 300 DM,
 3. bei einem verheirateten oder alleinstehenden Pfarrer mit unterhaltsberechtigten Kindern 450 DMim Monat nicht überschreiten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Juni 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Bekanntmachung RS 487
der Änderungen der Beihilftvorschriften
mit Wirkung vom 1.7.1997

Im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 26 Seite 948 ff. ist der RdErl. v. 4. 7. 1997 des Finanzministeriums betr. Änderung der Beihilftvorschriften (BhV) und Hinweise zu den Beihilftvorschriften mit Wirkung vom 1.7.1997 veröffentlicht worden.

Der Text dieser Verwaltungsvorschrift wird wegen der entsprechenden Anwendung auf die im Bereich unserer Landeskirche beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage der jeweils für diese geltenden rechtlichen Regelungen nachstehend bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 1. August 1997

Landeskirchenamt
Becker

I. Artikel 1 – Beihilftvorschriften (BhV)

Anlage 1 des Bezugerlasses wird entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 27. 6. 1997 – DI 5-213 100-1/-1h – wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht in den Fällen des § 72 a Abs. 5 Bundesbeamtenengesetz“;
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind 60 vom Hundert als gewährte Leistung anzurechnen; Berechnungsgrundlage ist der Betrag, aus dem sich der Zuschuß der Krankenkasse errechnet.“
 - b) Absatz 4 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
„8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß eine Kostenerstattung nach § 64 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verlangt wird,“
 - c) Absatz 4 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
„9. Selbstbehalte bei Kostenerstattung nach den §§ 13 und 53 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel von
 - a) 9 DM bei einem Apothekenabgabepreis bis 30 DM, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,

- b) 11 DM bei einem Apothekenabgabepreis von 30,01 DM bis 50 DM,
 - c) 13 DM bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50 DM.“
- bb) In Nummer 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Krankengymnasten“ das Wort „Physiotherapeuten“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „24“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 9 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt gefaßt:
„Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig. Von den nach Satz 1 und 2 beihilfefähigen Aufwendungen ist ein Betrag von 25 DM je einfache Fahrt abziehen.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Beträge nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 und Nr. 9 Satz 3 sind innerhalb eines Kalenderjahres auf Antrag nicht mehr abzuziehen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten. Diese beträgt zwei vom Hundert des jährlichen Einkommens im Sinne von § 9 Abs. 7 Satz 4; sofern Personen wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind und ein Jahr lang insgesamt Beträge nach Satz 1 bis zur Belastungsgrenze abgezogen wurden, beträgt sie ab dem nächsten Kalenderjahr solange ein vom Hundert, wie die Dauerbehandlung anhält. Das Einkommen des Ehegatten wird nicht berücksichtigt, wenn dieser Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist. Das Einkommen vermindert sich bei verheirateten Beihilfeberechtigten um 15 vom Hundert. Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze ist jeweils das jährliche Einkommen des Kalenderjahres vor Stellung des Antrages nach Satz 1.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen sind beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat. Bei in der privaten Pflegeversicherung Versicherten ist der Betrag beihilfefähig, aus dem der anteilige Zuschuß berechnet wurde. Bei Personen nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend Absatz 6 Satz 1 verfahren.“
 - b) In Absatz 7 Satz 4 wird im Klammerzusatz das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres“ gestrichen.

7. § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 500 DM je Krankheitsfall nicht übersteigen oder bei in der Nähe der deutschen Grenze wohnenden Personen aus akutem Anlaß das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muß.“

8. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegegeld-, Pflegeerentenzusatz- und Pflegeerentenversicherungen – soweit diese nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 Elftes Buch Sozialgesetzbuch dienen – unberücksichtigt.“

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sind Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den folgenden Maßgaben beihilfefähig.“

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Keramik“ die Wörter „– außer Glaskeramik, vergleiche Nummer 8 –“ eingefügt.

c) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. Aufwendungen für große Brücken und Verbindungselemente

Für große Brücken sind die Aufwendungen für bis zu vier fehlenden Zähnen je Kiefer oder bis zu drei fehlenden Zähnen je Seitenzahngebiet beihilfefähig. Für Verbindungselemente sind die Aufwendungen für bis zu zwei Verbindungselementen, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen bis zu drei Verbindungselementen, je Kiefer bei Kombinationsversorgungen, beihilfefähig.

Werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im einzelnen nicht mehr als drei beziehungsweise vier fehlende Zähne, insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig.“

d) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 6 bis 8; die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

a) Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden,

b) Glaskeramik, einschließlich der anfallenden Nebenkosten, wie Charakterisierung.“

10. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Bettnässer-Weckgerät“ werden die Wörter „Bestrahlungs- und Strahlentherapie“ eingefügt.

bb) Die Wörter „Blindenschriftlesegerät (Optacon), soweit sich die Informationsbedürfnisse nicht über Hörfunk und Blindendruckschrift ausreichend befriedigen lassen“ werden gestrichen.

cc) Vor dem Wort „Lesehilfen“ werden die Wörter „Lesegeräte für Blinde/Optacon, computergesteuerte Lesegeräte mit Sprachausgabe als offene Systeme hinsichtlich behindertengerechter Mehraufwendungen“ eingefügt.

b) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

„7. Aufwendungen für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie sind für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von 80 vom Hundert beihilfefähig.“

c) Die Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Bestrahlungsgerät/-maske für ambulante Strahlentherapie“ werden durch die Wörter „Bestrahlungsgeräte/-lampen für ambulante Strahlentherapie“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „Fieberthermometer“ wird das Wort „Farberkennungsgerät“ eingefügt.

II. Artikel 2 – Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1.7.1997 in Kraft. Er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30.6.1997 entstehen.

III. Artikel 3 – Hinweise zu den Beihilfevorschriften (BhV)

In Anlage 2 des Bezugserlasses wird das Heilkurortverzeichnis (Inland) – Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 BhV – entsprechend dem Rdschr. des Bundesministeriums des Innern vom 5.5.1997 (GMBI. S.235) wie folgt geändert:

1. Folgende Orte werden eingefügt:

1.1. „Vor Eilsen“:

„Ehlscheid 56581 Ehlscheid G Heilklimatischer Kurort“

1.2. Vor „Petershagen“:

„Pellworm 25847 Pellworm Seeheilbad“.

2. Die Orte „Kühlungsborn“ und „Zinnowitz“ werden mit allen Angaben gestrichen.

3. Beim Ort „Freudenstadt“ erhält die Eintragung in der Spalte Artbezeichnung folgende Fassung:

„Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort.“

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig

Der Vorstand der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig hat am 15. April 1997 eine Änderung der Stiftungssatzung in der Neufassung vom 17. November 1992 (Amtsbl. 1993 S.39) beschlossen. Die Änderung ist am 11.6.1997 von der kirchlichen Aufsichtsbehörde gemäß § 13 Abs.3 der Stiftungssatzung genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 23. Juni 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Satzungsänderung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard

1. Dem §3 Abs.2 der Stiftungssatzung wird ein Buchstabe b) angefügt mit folgendem Wortlaut:
„b) Erträge des gesondert verwalteten Sondervermögens des Leonhard-Fonds.“
 2. Die bisherigen Buchstaben b) und c) des §3 Abs.2 werden Buchstaben c) und d).
 3. Die Satzungsänderung tritt am 15.4.1997 in Kraft.
- Braunschweig, den 15. April 1997

Der Stiftungsvorstand

Eichholz
Kollmar

Vorstehende Änderung der Satzung der Stiftung Knabenhof bei St. Leonhard in Braunschweig in der Neufassung vom 17. November 1992 wird hiermit im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als kirchliche Stiftungsbehörde nach §20 Nds. Stiftungsgesetz in Verbindung mit §13 Abs.3 der Stiftungssatzung genehmigt.

Wolfenbüttel, den 11. Juni 1997

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt**

i. A.
Siebert
Landeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Oktober 1996 bis 31. Juli 1997

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
11/1996	29. 11. 1996	B 3-7 R 42 du/hr	Zusatzversorgung für Teilzeitbeschäftigte, die vor dem 1. April 1991 nicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherungspflichtig waren.
14/1996	02. 12. 1996	Referat 31 – te/ay	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.1995 bis 30.06.1996.
01/1997	10. 01. 1997	R 42 du/hr	Vergütungssätze für nebenberufliche Kirchenmusiker/innen ab 01.05.1996.
02/1997	05. 02. 1997	Referat 31 – te/ay	Änderung des Zuschlages für Schönheitsreparaturen.
03/1997	25. 02. 1997	R 33 – si/ha – A 2-23	Unterschriftsbefugnis und Siegelführung.
04/1997	04. 03. 1997	Referat 31/42 fe/te/du/ay	Mietwert von Dienstwohnungen.
05/1997	24. 02. 1997	Referat 20 – ko/mä	Besetzung von Stellen von Diakoninnen und Diakonen
06/1997	15. 04. 1997	Referat 10 Be/Bm	Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD.
07/1997	16. 07. 1997	Referat 31 – te/ay	Mietrichtlinien für Landeswohnungen – Wohnflächenberechnung
08/1997	20. 06. 1997	B 2-9 – R 42 Sd/Schm	Änderung des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 1997.
09/1997	14. 07. 1997	R 33 – si/ha – A 1-80	Datenschutz im Internet.
10/1997	29. 07. 1997	Referat 40 Dr. Fi/Hr	Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen.

Wolfenbüttel, den 15. August 1997

Landeskirchenamt
Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde St. Jürgen zu Beienrode in Lehre (Propstei Königslutter)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. JÜRGEN ZU BEIENRODE IN LEHRE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch gesetzt worden:

Kirchengemeinde Beienrode in Lehre (Propstei Königslutter)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BEIENRODE IN LEHRE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 14. Mai 1997

Landeskirchenamt

Niemann

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle für besondere Dienste in der Propstei Vorsfelde im Bereich der drei Kirchengemeinden St. Markus Reislingen-Neuhaus, St. Paulus Rühren mit Brechtorf und Eischott sowie St. Petrus/Heiligeist Vorsfelde in Wolfsburg und in Anbindung an die Propsteikirche St. Petrus in Vorsfelde. Es wird kontinuierliche Zusammenarbeit erwartet sowie die Übernahme sämtlicher Amtshandlungen und von bestimmten Verwaltungsarbeiten, Gründung und Leitung bzw. Begleitung von Gruppen, die sich aus der besonderen Situation in und um Wolfsburg ergeben (Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Spätaussiedlern). Die Erledigung anderer Einzelaufgaben und die Übernahme von Vertretungsgottesdiensten gehören ebenfalls zum Dienstauftrag. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle der Auferstehungskirche in Braunschweig mit Zusatzauftrag Männerarbeit. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1997 an den Kirchenvorstand der Auferstehungskirche zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Hahausen mit Nauen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1997 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Heimbürg mit Benzingerode und einem Zusatzauftrag. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1997 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Heimbürg und Benzingerode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Nikolai Bez. II. in Salzgitter Bad mit Zusatzauftrag Koordination der Altenheimseelsorge in Salzgitter Bad. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1997 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai in Salzgitter-Bad zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. September 1997

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Jerxheim mit Beierstedt ab 01. August 1997 durch Pfarrer Rolf May, bisher Schulpfarrer in Braunschweig.

Die Pfarrstelle Timmerlah mit Sonnenberg ab 01. August 1997 durch Pfarrer Harald Welge, bisher Schulpfarrer in Braunschweig.

Die Pfarrstelle Seesen Bez. III. (Süd) ab 01. August 1997 durch Pfarrer Andreas Werther, bisher Heimbürg.

Die Pfarrstelle St. Laurentius Astfeld in Langelsheim ab 01. August 1997 durch das Pfarrerehepaar Peter Kapp und Astrid Berger-Kapp, das die Pfarrstelle bisher verwaltet hat.

Die Stelle für den Dienst an Geistigbehinderten in der Ev.-luth. Propstei Braunschweig ab 01. August 1997 durch Pfarrer Markus Fürst, bisher Pfarrer auf Probe in Seesen.

Die Pfarrstelle Christuskirche zu Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld mit Wirkung vom 1. September 1997 durch Pfarrer Rüdiger Becker, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Wolfenbüttel, den 15. September 1997

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

Versetzung in den Ruhestand:

Pastorin Renate Siedentop, bisher Stelle für den Dienst an Geistigbehinderten in Braunschweig, mit Ablauf des 31. Juli 1997.

Beurlaubungen:

Pfarrer Wiltrud Becker (Studentenpfarramt) wurde ab 1. September 1997 für die Dauer von 3 Jahren aus familiären Gründen vom Dienst beurlaubt.

Wolfenbüttel, den 15. September 1997

Landeskirchenamt

Becker

